

Ausfertigung

Geschäftsnummer:

8 0 299/95

verkündet am

20. November 1996

Reger

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Landgericht Freiburg

8. Zivilkammer

EINGEGANGEN 25. NOV. 1996

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Ewald **Müller**,
Vogesenstr. 14, 79276 Reute

- Kläger -

Prozeßbevollm.: RA. K.-M. Öttinger, Kirchzarten

gegen

1. Dr. Marco **Feraudi**,
2. Monika **Feraudi**,
beide wh.: In der Unteren Rombach 10 a, 69118 Heidelberg

- Beklagte -

Prozeßbevollm.: RA. O. Herrgott u. Koll., Freiburg i.Br.
- 95/4730-HG -

wegen Unterlassung u.a.

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Freiburg i.Br. durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Wenger
Richterin am Landgericht Dr. Eckhold-Schmidt
Richter am Landgericht Dr. Kaiser

auf die mündliche Verhandlung vom 09.10.1996

für **R e c h t** erkennt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen und/oder insbesondere durch Flugblätter o.ä. zu verbreiten, der Kläger habe Heidi Prauser mit einer "priesterlichen Person",

deren Namen sorgfältig geheimgehalten werde, in Verbindung gebracht.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird den Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu 500.000,00 DM und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Kläger trägt 9/10, die Beklagten als Gesamtschuldner 1/10 des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten für die Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 DM, für den Kläger ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Den Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 600,00 DM abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist als Oberstudienrat an einem Freiburger Gymnasium tätig und in der Gemeinde Reute wohnhaft. Die in Heidelberg wohnhaften Beklagten sind die Eltern der 1973 geborenen Catharina Feraudi. Diese war im April 1995 gegen den Willen ihrer Eltern aus ihrem Elternhaus in Heidelberg, wo sie studiert hatte, nach Furtwangen in das Haus der Familie ihrer Freundin Heidi Prauser gezogen. Catharina Feraudi hatte Heidi Prauser zuvor bei den Katholischen Pfadfindern Europas (KPE) kennengelernt. Hieraus war eine sehr enge Beziehung entstanden. Vor ihrem endgültigen Umzug nach Furtwangen hatte Catharina Feraudi die Familie Prauser bereits häufig in Furtwangen besucht.

Der Kläger gehört ebenfalls zum Freundeskreis der Familie Prauser. Er besucht diese häufiger in Furtwangen und hat dort auch Kontakt mit der Tochter der Beklagten. Allerdings gab es auch schon vorher Kontakte zwischen dem Kläger und Catharina Feraudi wie z.B. bei einem Treffen der Katholischen Pfadfinder Europas in einer Schwarzwaldhütte im Februar 1995, bei dem außer dem Kläger auch andere Personen aus dem Umfeld der Familie Prauser zugegen waren (AS. 107). Im Hause der Familie Prauser wohnt ferner ein vorzeitig pensionierter Priester, der Zeuge Xaver Weikmann, dessen Rolle als religiöse Bezugsperson im Hause der Familie Prauser zwischen den Parteien streitig ist.

Die Beklagten bemühen sich seit April 1995 mit allen Mitteln um die Rückkehr ihrer Tochter Catharina Feraudi, die jeden Kontakt mit ihren Eltern ablehnt. Die Beklagten sind der Überzeugung, die Bewohner des Hauses der Familie Prauser bildeten eine sektenartige religiöse Gemeinschaft, die ihre Tochter vollständig vereinnahmt habe. Ein von den Beklagten gegen die Eheleute Prauser bei der Kriminalpolizei Villingen-Schwenningen angestregtes strafrechtliches Ermittlungsverfahren wurde jedoch eingestellt. Auch der beim Amtsgericht Donaueschingen gestellte Antrag auf Bestellung eines Betreuers für ihre Tochter Catharina Feraudi blieb erfolglos.

Gleichzeitig versuchten die Beklagten direkt und mittelbar auf den Kläger Einfluß zu nehmen, um diesen zu veranlassen, auf eine Rückkehr ihrer Tochter hinzuwirken. Zu diesem Zweck eröffneten die Beklagten eine Telefon-, Brief- und Flugblattaktion, um Personen aus dem dienstlichen

und persönlichen Umfeld des Klägers auf die Vorgänge um ihre Tochter und die dem Kläger zugeschriebene Rolle in dieser Angelegenheit aufmerksam zu machen und um Unterstützung bei der "Befreiung" ihrer Tochter zu erbitten.

U.a. riefen die Beklagten beim Oberstudiendirektor des Gymnasiums, an dem der Kläger tätig ist, dem Zeugen Azone, dem Elternbeiratsvorsitzenden derselben Schule, dem Zeugen Brodauf und dem Ortspfarrer der Gemeinde Reute, dem Zeugen Dosch, an. Ferner suchten sie den Bürgermeister der Gemeinde Reute, den Zeugen Kury, auf.

Außerdem sandten die Beklagten unter gemeinsamem Briefkopf dem Zeugen Azone am 25.04.1995 ein vom Beklagten Ziff. 1 unterzeichnetes Schreiben zu, welches u.a. folgende Passagen enthält (AS. 27):

"Vor etwa zwei Jahren trat Heidi Prauser, Freundin unserer Tochter Catharina, mit Herrn Ewald Müller in Kontakt, der bekanntlich die Sekte "little pebble" empfiehlt. Herr Müller setzte Heidi Prauser mit einer "priesterlichen Person", deren Name sorgfältig geheimgehalten wurde, in Verbindung. Diese Person hielt Heidi Prauser bald in Bann und wurde ihr Sektenführer. Am 03.04.1995 entführte Heidi Prauser unsere Tochter Catharina. Seitdem ist Catharina von der Familie Prauser vereinnahmt, ihrer Freiheit beraubt, da sie mit Psychopharmaka und Drogen bearbeitet wird, und hat ihr Studium abgebrochen. Nach Heidi Prausers Angabe der letzten Tage ist Herr Ewald Müller ein guter Freund der Familie Prauser ...".

"Hier geht es um zwei Ziele.

1. Unsere Tochter Catharina zu befreien;
2. den gefährlichen Einfluß von Herrn Müller auszuschalten.

Damit das 1. Anliegen, das das wichtigste ist, gelingt, müßte man Einfluß auf Herrn Ewald Müller nehmen, damit unsere Catharina befreit wird. Die Mitverantwortung von Herrn Ewald Müller bei der Sekte würde nach der Befreiung Catharinas vom psychischen und medikamentösen Druck anders aussehen, wenn die Staatsanwaltschaft gegen diese rechtsextremistische Sekte ermitteln wird".

Diesem Schreiben war ein dreiseitiger "Tatbestand" beigelegt, in welchem die Beklagten aus ihrer Sicht die Vorgänge um ihre Tochter und das Umfeld um Heidi Prauser schildern (AS. 29 ff.). In diesem Bericht wird wiederholt, daß der Kläger Heidi Prauser einen Priester empfohlen habe, den sie täglich als Führer anrufe. Außerdem wird erwähnt, daß der

Kläger 1993 anlässlich einer Vortragsveranstaltung ausdrücklich die Sekte "little pebble" empfohlen habe.

Mit Schreiben der Beklagten vom 08.05.1995 an den Zeugen Brodauf übersandten sie auch diesem den oben erwähnten "Tatbestand", allerdings in einer verlängerten Fassung (AS. 195). In einem weiteren Schreiben der Beklagten vom 11.05.1995 an den Zeugen Brodauf (AS. 35), berichten sie von Anrufen bei der "Sektenfamilie Prauser" berichten, bei denen auch der Kläger am Apparat gewesen sei, aber ein Gespräch mit oder über Catharina Feraudi verweigert habe. Es folgt der Satz:

"Wenn wir bedenken, daß Herr Müller Heidi Prauser und Catharina in die Sekte überführt hat, ist dieses Benehmen eine Bestätigung seiner Verführungskunst. Ich glaube, es ist rechtens, daß sie dies über die Persönlichkeit des "sehr frommen Lehrers" Ewald Müller wissen".

Die Beklagten übersandten ihren "Tatbestand" auch an den Ortspfarrer Dosch mit dem Hinweis, daß der Kläger "eine eminente Rolle in dieser Machenschaft" spiele.

Am 19.05.1995 verteilten die Beklagten ein unter dem Datum 17.05.1995 verfaßtes Flugblatt in der unmittelbaren Nachbarschaft der Wohnung des Klägers in Reute, welches u.a. folgende Passagen enthält (AS. 37):

"Von Bekannten erfuhren wir, (die Zeugnis ablegen können), daß Herr Ewald Müller ein Freund der Familie Prauser ist, und daß er schon vor zwei Jahren Heidi und Catharina mit einem geheimgehaltenen Geistlichen in Verbindung gesetzt hat. Dieser Geistliche wird von Heidi zwecks Anweisungen täglich angerufen (Zeugen). Wir wissen auch, daß Herr E. Müller ausdrücklich die Sekte "little pebble" empfahl (Zeugen). Diese Sekte hat einen Stützpunkt im Hochsauerland und breitet sich im Südschwarzwald aus ...".

"Wir haben ein ausführliches Protokoll angefertigt, das wir gern an die Personen senden, die sich vor dem Eindringen dieser Sekte hüten wollen. Wir brauchen jede Information, die dazu dient, die zerstörerische Arbeit Herrn Müllers zu verhindern ...".

Mit diesem Flugblatt begaben sich die Beklagten am 19.05.1995 auch zum Bürgermeister der Gemeinde Reute, dem Zeugen Kury, um ihm den Inhalt dieses Schreibens zur Kenntnis zu geben.

In einem von Heidi Prauser gegen die Beklagten geführten Zivilprozeß vor dem Landgericht Freiburg - 6 0 253/95 - wurden die Beklagten ihrem Anerkenntnis gemäß verurteilt:

"Gegenüber Herrn Oberstudiendirektor Azone, Brunnstubenstraße 5, 79111 Freiburg, die Behauptungen zu widerrufen, Heidi Prauser habe die Tochter der Beklagten, Catharina Feraudi, am 03.04.1995 entführt und diese sei seit diesem Zeitpunkt von der Familie Prauser vereinnahmt, ihrer Freiheit beraubt und sie werde von der Familie der Klägerin mit Psychopharmaka und Drogen bearbeitet; des weiteren werde Heidi Prauser von einer geheimgehaltenen priesterlichen Person in Bann gehalten und diese sei ihr Sektenführer".

Der Kläger behauptet, die Beklagten hätten gegenüber den Zeugen Azone, Brodauf, Dosch, Kury, dem Kriminalbeamten Lohmiller in Villingen-Schwenningen sowie dem Gerichtsvollzieher Rutz in Heidelberg behauptet, der Kläger sei ein "Sektenführer" und habe ihre Tochter "entführt". Außerdem hätten die Beklagten in ihrem Flugblatt behauptet, der Kläger trage eine Mitverantwortung innerhalb der Sekte "little pebble" und er könne in der Gestalt auf die Zeugin Feraudi Einfluß nehmen, daß er sie veranlassen könne, daß sie zu den Beklagten zurückkehre. Ferner werde in dem Flugblatt erwähnt, daß der Kläger einen gefährlichen Einfluß auf die Zeugin ausübe. Diese und die weiteren Äußerungen der Beklagten seien unwahre und ehrverletzende Äußerungen, die zu einer erheblichen Schädigung des Ansehens des Klägers und zu Beeinträchtigungen in seinem sozialen Umfeld geführt hätten. Die Intensität und Hartnäckigkeit der Beklagten, mit der sie ihre Vorwürfe gegen den Kläger verbreiten, lassen befürchten, daß die Beklagten mit ihren den Kläger diskreditierenden und diffamierenden Äußerungen fortfahren.

Der Kläger behauptet ferner, ihm sei durch die Aktionen der Beklagten auch ein materieller Schaden in Höhe von 776,87 DM entstanden. Diesen Betrag habe er im Zusammenhang mit den laufenden Verfahren zur Wahrung seiner Rechte aufwenden müssen. Wegen der Einzelheiten der Schadensberechnung wird auf AS. 185-189 verwiesen.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagten haben es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu 500.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu

sechs Monaten zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen, und/oder, insbesondere durch Flugblätter o.ä., zu verbreiten, der Kläger sein ein Sektenführer und habe ihre Tochter, Catharina Feraudi, entführt.

2. Die Beklagten haben es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu 500.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen, und/oder, insbesondere durch Flugblätter o.ä., zu verbreiten, der Antragsteller habe Heidi Prauser mit einer "priesterlichen Person", deren Namen sorgfältig geheim gehalten werde, in Verbindung gebracht und trage eine Mitverantwortung innerhalb der Sekte "little pebble".
3. Die Beklagten haben es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu 500.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen, und/oder, insbesondere durch Flugblätter o.ä., zu verbreiten,
 - a) der Kläger könne in irgendeiner Weise, sei es direkt oder indirekt, auf die Tochter der Beklagten, Catharina Feraudi, in der Gestalt Einfluß nehmen, daß er ihr gegenüber veranlassen könne, daß sie zu den Beklagten zurückkehre,
 - b) der Kläger übe einen gefährlichen Einfluß auf die Tochter aus.
4. Die Beklagten haben die oben in Ziff. 1-3 genannten Behauptungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kläger, dem Oberstudiendirektor des Theodor-Heuss-Gymnasiums Freiburg, Herrn Henning Azone, Brunnstubenstraße 5, 79111 Freiburg, gegenüber Bürgermeister Franz Kury, Bürgermeisteramt, 79276 Reute und gegenüber dem Elternbeiratsvorsitzenden Herrn Henning Brodauf, Schönbergstraße 103, 79285 Ebringen, zu widerrufen.

Ferner haben die Beklagten die in Ziff. 2 u. 3 genannten Behauptungen durch die Verteilung von Flugblättern in sämtlichen Haushaltungen der Vogesenstraße, Leseracker, Kaiserstuhlstraße, Wolfsackerstraße, Schwarzwaldstraße, Birkenweg, Blumenstraße, Tennenbacher Straße, Alemanenstraße in 79276 Reute zu widerrufen.

5. Die Beklagten werden verurteilt, an den Kläger 776,87 DM zu bezahlen.
6. Die Beklagten werden verurteilt, an den Kläger zum Ausgleich des dem Kläger durch die Verbreitung der in Ziff. 1-3 genannten Behauptungen entstandenen immateriellen Schaden, einen Betrag zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.

Der Kläger stellt ferner zu den Anträgen Ziff. 1 u. 4 folgenden Hilfsantrag:

1. Die Beklagten haben es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu 500.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen, und/oder, insbesondere durch Flugblätter u.ä. zu verbreiten, der Kläger sei maßgeblich an der Entführung ihrer Tochter, Catharina Feraudi, beteiligt.
2. Die Beklagten haben die in Ziff. 1 genannte Behauptung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kläger, dem Oberstudiendirektor des Theodor-Heuss-Gymnasiums, Henning Azone, Brunnstubenstraße 5, 79111 Freiburg, gegenüber Bürgermeister Franz Kury, Bürgermeisteramt, 79276 Reute und gegenüber dem Elternbeiratsvorsitzenden Dr. Henning Brodauf, Schönbergstraße 103, 79285 Ebringen, zu widerrufen.

Ferner haben die Beklagten die in Ziff. 1 genannte Behauptung durch die Verteilung von Flugblättern in sämtlichen Haushalten der Vogesenstraße, Leseracker, Kaiserstuhlstraße, Wolfsackerstraße, Schwarzwaldstraße, Birkenweg, Blumenstraße, Tennenbacher Straße, Alemannenstraße in 79276 Reute zu widerrufen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten rügen vorab die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Freiburg.

Sie bestreiten, je geäußert zu haben, der Kläger sei ein Sektenführer und habe ihre Tochter entführt. Dies werde von den Beklagten auch nicht behauptet. Die Beklagte Ziff. 2 sei an den Vorgängen ohnehin nicht beteiligt gewesen. Es bestehe auch keine Wiederholungsgefahr, weil die behaupteten Äußerungen aus der damaligen aktuellen Situation entsprungen seien.

Die Beklagten hätten auch nicht die Behauptung aufgestellt, der Kläger trage Mitverantwortung in der Sekte "little pebble". Der von den Beklagten verteilte Handzettel enthalte auch nicht die im Klagantrag Ziff. 3 genannten Äußerungen. Bei allen beanstandeten Äußerungen handele es sich im übrigen um reine Werturteile, die von den Beklagten allein aus

Sorge um ihre Tochter geäußert worden seien und nicht um den Kläger zu diffamieren. Außerdem seien die in den Anträgen Ziff. 2 u. 3 angegriffenen Äußerungen in ihrem Tatsachenkern zutreffend.

Über die bestrittenen Behauptungen der Parteien wurde Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Henning Brodauf, Henning Azone, Josef Dosch, Michael Hageböck, Catharina Feraudi, Franz Kury, Xaver Weikmann und Heidi Prauser. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 26.06.1996 und vom 09.10.1996 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Soweit die Klage auf die Behauptung gestützt wird, die Beklagten hätten gegenüber dem Gerichtsvollzieher Rutz in Heidelberg und dem Kriminalbeamten Lohmiller in Villingen-Schwenningen behauptet, der Kläger sei ein Sektenführer und habe ihre Tochter entführt, ist allerdings die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts nicht gegeben, denn die Beklagten sind weder im Landgerichtsbezirk Freiburg wohnhaft, noch wurden die behaupteten Handlungen in diesem Bezirk begangen. Sie wurden vielmehr in Heidelberg bzw. Villingen-Schwenningen begangen und auch vollendet. Der Eintritt weiterer Schadensfolgen an einem anderen Ort begründet keinen weiteren Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (BGH NJW 1977/1590). Der Kläger stützt seine Klage jedoch auch auf die Behauptung, die Beklagten hätten diese Äußerungen gegenüber den im Landgerichtsbezirk Freiburg wohnhaften Zeugen Azone, Brodauf, Dosch und Kury von sich gegeben.

II.

Die Klage ist überwiegend unbegründet.

1. Klagantrag Ziff. 1:

- a) Der Kläger hat gegen die Beklagten keinen Anspruch auf Unterlassung der Behauptung, der Kläger sei ein Sektenführer und habe ihre Tochter Catharina Feraudi entführt.

Der Kläger hat nicht bewiesen, daß die Beklagten diese Äußerungen von sich gegeben haben. Die von den Beklagten verfaßten Schriftstücke enthalten diese Behauptungen nicht.

Aber auch durch die Vernehmung der benannten Zeugen Azone, Brodauf, Dosch und Kury konnten die behaupteten Äußerungen nicht bewiesen werden. Keiner der vier Zeugen konnte bestätigen, daß die Beklagten den Kläger wörtlich oder sinngemäß als Sektenführer bezeichnet haben.

Der Zeuge Brodauf, der nur vom Beklagten Ziff. 1 angerufen worden war, bekundete, daß er sich nicht daran erinnern könne, daß von Sekten die Rede gewesen sei. Allerdings habe er den Beklagten Ziff. 1 so verstanden, daß er davor habe warnen wollen, daß der Kläger in einer Weise Einfluß auf Kinder nehmen könne, daß diese sich Kreisen anschließen, aus denen sie nicht mehr heraus kommen.

Der Zeuge Azone bekundete, daß der Beklagte Ziff. 1 von sektiererischen Tätigkeiten des Klägers und davon gesprochen habe, daß der Kläger in einer Sekte tätig sei. An die wörtliche oder sinngemäße Bezeichnung des Klägers als Sektenführer konnte sich der Zeuge Azone nicht erinnern. Die Äußerung sei auch nicht von der Beklagten Ziff. 2 gefallen, denn deren Anruf habe er sehr rasch beendet.

Der Zeuge Dosch sagte aus, daß der Beklagte Ziff. 1 ihn angerufen und erklärt habe, daß der Kläger beteiligt sei an der Gruppe im Schwarzwald, welche die Tochter der Beklagten entführt habe.

Er habe es so verstanden, daß es sich dabei um eine Art Gebetsskreis bzw. eine tief religiöse Gruppe handele. In dieser Gruppe habe sich der Kläger führend betätigt.

Der Zeuge Kury, bei dem die Beklagten Ziff. 1 u. 2 persönlich erschienen waren, hatte überhaupt keine konkrete Erinnerung an den Inhalt der Äußerungen der Beklagten. Jedenfalls konnte er sich an Äußerungen, die über den Inhalt des Flugblatts und die ihm übersandte Kurzfassung des "Tatbestands" (AS. 637) hinausgehen, nicht erinnern.

Die genannten vier Zeugen konnten auch nicht bestätigen, daß die Beklagten behauptet haben, der Kläger habe ihre Tochter entführt. Der Zeuge Brodauf hatte den Vorwurf des Beklagten Ziff. 1 nur in dem Sinne verstanden, daß der Kläger an dem Zustand beteiligt sei, daß die Tochter der Beklagten nicht zu ihren Eltern zurückkehre. Zwar sei der Begriff "Entführung" oder "Überführung" gefallen, jedoch habe er dies auf den in dem "Tatbestand" geschilderten Vorgang bezogen. In dem "Tatbestand" ist jedoch ein Sachverhalt geschildert, der nicht dem Wortsinn des Begriffs "Entführung" entspricht und in dem der Kläger nur am Rande erwähnt wird.

Der Zeuge Dosch bekundete ausdrücklich, daß der Beklagte Ziff. 1 nicht erklärt habe, daß der Kläger seine Tochter entführt habe.

Auch der Zeuge Kury sagte aus, daß die Beklagten sicherlich nicht gesagt hätten, der Kläger habe ihre Tochter entführt. Es sei darum gegangen, daß er in der Weise daran beteiligt gewesen sei, wie dies in dem Flugblatt wiedergegeben sei. Das Flugblatt der Beklagten enthält aber weder ausdrücklich, noch sinngemäß die Behauptung, der Kläger habe die Tochter der Beklagten entführt.

Der Zeuge Azone sagte aus, daß im Telefongespräch mit dem Beklagten Ziff. 1 das Wort "Entführung" benutzt worden sei, wobei sinngemäß deutlich geworden sei, daß der Kläger an der

Sekte und der Entführung der Tochter maßgeblich beteiligt sei. Sinngemäß seien dieselben Vorwürfe erhoben worden wie in dem an ihn gerichteten Brief. In dem Schreiben der Beklagten vom 25.04.1995 und dem angefügten Tatbestand (AS. 27 ff.) ist aber der Vorwurf, der Kläger habe die Tochter der Beklagten entführt, weder wörtlich noch sinngemäß enthalten. Im Verlaufe seiner weiteren Vernehmung hat der Zeuge Azone dann auch klargestellt, daß nicht etwa von einer gewaltsamen Entführung die Rede gewesen sei. Sinngemäß sei der Vorwurf dahin gegangen, daß Herr Müller die Tochter der Beklagten verführt habe, das Elternhaus zu verlassen. Die bloße Überzeugung durch Worte ist jedoch keine Handlung, die noch vom Wortsinn des Begriffs "Entführung" umfaßt wird.

- b) Da nicht erwiesen ist, daß der Beklagte Ziff. 1 und/oder die Beklagte Ziff. 2 geäußert haben, der Kläger sein ein Sektenführer und habe ihre Tochter entführt, hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Widerruf dieser behaupteten Äußerungen.

2. Hilfsantrag zu Klagantrag Ziff. 1:

Der Kläger hat auch keinen Anspruch gegen die Beklagten auf Unterlassung oder Widerruf der Behauptung, der Kläger sei maßgeblich an der Entführung ihrer Tochter beteiligt.

Der Kläger hat nicht bewiesen, daß die Beklagten sich in dieser Weise geäußert haben. Die von den Beklagten verfaßten Schriftstücke enthalten diesen Vorwurf nicht und auch die vernommenen Zeugen konnten nicht bestätigen, daß die Beklagten sich in dieser Weise geäußert haben. Die Zeugen Brodauf, Dosch, Kury und Azone stimmten in ihren Aussagen vielmehr darin überein, daß die am Telefon oder im persönlichen Gespräch von den Beklagten geäußerten Vorwürfe nicht über den in ihrem Anschreiben und dem "Tatbestand" geschilderten Sachverhalt hinausgegangen seien. Sinngemäß hätten die Beklagten zum Ausdruck gebracht, daß der Kläger die Tochter der Beklagten durch geistige Beeinflussung verführt habe, ihr Elternhaus zu verlassen. Dies umschreibt jedoch einen anderen Sachverhalt als die

Behauptung, der Kläger sei maßgeblich an der Entführung der Tochter der Beklagten beteiligt.

3. Klagantrag Ziff. 2:

- a) aa) Der Kläger kann von beiden Beklagten beanspruchen, die Behauptung zu unterlassen, der Kläger habe Heidi Prauser mit einer "priesterlichen Person", deren Namen sorgfältig geheimgehalten werde, in Verbindung gebracht.

Die Beklagten haben diese Behauptung in dem Schreiben an den Zeugen Azone und in ihrem Flugblatt, welches sie in der Vogesenstraße in Reute verteilt hatten, sowie in der an den Zeugen Brodauf versandten ausführlichen Fassung des "Tatbestands" (AS. 199) aufgestellt.

Die vom Kläger beanstandete Äußerung ist geeignet, diesen in seinem Ansehen herabzusetzen. Dabei ist für die Ehrenrührigkeit dieser Behauptung entscheidend, daß die "priesterliche" Person in den von den Beklagten verfaßten Schriftstücken als Person charakterisiert wird, welche Heidi Prauser "bald in Bann" gehalten habe und "ihr Sektenführer" geworden sei (AS. 27). Im Flugblatt heißt es, daß dieser Geistliche "von Heidi zwecks Anweisungen täglich angerufen" werde. Dem Kläger wird also nachgesagt, er habe einen dubiosen religiösen Kontakt zwischen einer jungen Frau und einem obskuren Priester gefördert. Zugleich wird damit gesagt, daß der Kläger sich in einem sonderbaren religiösen Umfeld bewege.

Die Beklagten haben nicht beweisen können, daß der Kläger die Zeugin Heidi Prauser mit einem Priester in Verbindung gebracht hat, der ihr Seelenführer geworden sei und den sie täglich zwecks Anweisungen anrufe. Die Zeugen Catharina Feraudi, Heidi Prauser und Xaver Weikmann haben nicht bestätigt, daß der Zeuge Weikmann für Heidi Prauser die Rolle eines Sektenführers einnehme, den diese zwecks Anweisungen täglich anrufe. Auch der Zeuge Hageböck konnte diese Aussage nicht in vollem Umfang bestätigen. Er bekundete

allerdings, daß Heidi Prauser den Zeugen Weikmann wiederholt als ihren Seelenführer bezeichnet habe, der für sie absolute Autorität habe. Nach seinem Eindruck habe im Verhältnis von Heidi Prauser zu ihrem Seelenführer sowie zum Kläger eine Art Hörigkeit bestanden, die sich in der kritiklosen Übernahme und Absolutsetzung der Meinungen dieser beiden Personen geäußert habe.

Die zum Teil subjektiv geprägte Aussage des Zeugen Hageböck bietet zwar Anhaltspunkte für den Wahrheitsgehalt der Behauptungen der Beklagten, sie reicht indessen angesichts der entgegenstehenden anderen Zeugenaussagen zur Führung des Wahrheitsbeweises nicht aus.

Die Äußerung der Beklagten ist nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt. Hier ist dem berechtigten Interesse des Klägers, nicht mit unbewiesenen Vorwürfen an die Öffentlichkeit gezerrt und in seinem beruflichen und sozialen Umfeld als fragwürdige Person dargestellt zu werden, der Vorrang einzuräumen vor dem Anliegen der Beklagten, durch Einflußnahme auf das soziale Umfeld des Klägers Zugang zu ihrer Tochter zu erzwingen.

Die Wiederholungsgefahr ist schon deshalb gegeben, weil die Beklagten an ihrer Behauptung festhalten.

- bb) Der Kläger hat jedoch keinen Anspruch auf Widerruf der Behauptung, er habe Heidi Prauser mit einer "priesterlichen Person" in Verbindung gebracht, deren Namen sorgfältig geheimgehalten werde.

Der Anspruch auf Widerruf einer unwahren Tatsachenbehauptung zielt auf die Beseitigung eines Störungszustandes, der durch die Fortwirkung der Tatsachenbehauptung noch besteht.

Wie oben bereits dargelegt, ergibt sich die Ehrenrührigkeit der Behauptung der Beklagten erst aus dem Zusammenhang,

in den die Äußerung gestellt ist. Die Beantwortung der Frage, ob Heidi Prauser durch den Kläger oder der Kläger durch Heidi Prauser oder die Familie Prauser einen Priester kennengelernt hat, ist unter dem Gesichtspunkt des Ehrenschatzes neutral. Erst die durch nähere Umschreibung damit verbundene Information, der Kläger habe zu einem zweifelhaften religiösen Umfeld Zugang, macht die Äußerung ehrenrührig.

Gerade diesen Gehalt der Aussage der Beklagten hat der Kläger nicht widerlegen können.

Die Beklagten haben zwar nicht beweisen können, daß es sich bei der "priesterlichen Person" um den religiösen Führer Heidi Prausers handelt, den diese täglich anruft, um sich Anweisungen zu holen; die Beweisaufnahme hat jedoch Anhaltspunkte ergeben, die es als möglich erscheinen lassen, daß der Kläger sich im Hause der Familie Prauser und deren Umfeld in einem Kreis bewegt, in dem religiöse Führerschaft und religiöse Hörigkeit Raum haben.

Unstreitig waren der Kläger und Heidi Prauser zumindest zeitweilig interessiert an einer durch besondere Marienfrömmigkeit gekennzeichneten religiösen Bewegung, die sich um eine als "little pebble" bezeichnete Person, die sich für den künftigen Papst hält (AS. 127), in Erscheinung getreten war. Der Kläger war 1990 mit Heidi Prauser und einer weiteren Person zu einer öffentlichen Großveranstaltung von "little pebble" nach München gefahren. Der Kläger befand sich zumindest 1991 auch auf dem Verteiler der Eheleute Krinner in München, die regelmäßig schriftliche Botschaften von "little pebble" verbreiten (AS. 119 ff., 127). Unstreitig lebt im Hause der Familie Prauser seit Anfang 1994 der als "priesterliche Person" bezeichnete Zeuge Xaver Weikmann, der zuvor im Jahre 1993 zeitweilig bei einer Frau Ruf in Löffingen gewohnt hatte. Diese Frau Ruf steht in Kontakt mit der Familie Prauser und hat unter dem Namen "Seerose" Texte verfaßt, die in Reaktion auf das Verhalten der Beklagten sich zum einen mit dem Beklagten Ziff. 1 als dem "wütende(n) und wild um sich

geifernde(n) Antichrist im lebendigen Marco Feraudi" befassen (AS. 129) und zum anderen einen "Wort-Exorzismus (M.F.)" verkünden (AS. 131 ff.). Diese wirren "religiösen" Schriftstücke wurden wiederum unstreitig vom Zeugen Weikmann den Zeuginnen Heidi Prauser und Catharina Feraudi zugänglich gemacht.

Unstreitig ist auch, daß der Kläger im Februar 1995 im Schwarzwald zu einem Vortrag bei den Katholischen Pfadfindern Europas eingeladen war und zu dieser Veranstaltung mit der genannten Frau Ruf, genannt "Seerose", der Zeugin Catharina Feraudi und mehreren im Hause der Familie Prauser wohnenden Personen erschien (Lichtbild AS. 107).

Ferner hat der Zeuge Hageböck bekundet, daß seine damalige Verlobte, jetzige Frau, und er mit Heidi Prauser befreundet gewesen seien und er sie seit 1992 kenne. Er habe im Laufe der Zeit bei ihr eine starke Veränderung ihrer Ansichten festgestellt. Er habe zweimal - zuletzt im Spätjahr 1994 - Gespräche geführt, an denen nur Heidi Prauser und Ewald Müller teilgenommen hätten. Heidi Prauser habe gegenüber dem Kläger in fast anbetender Haltung dagesessen und nur zugehört, was dieser gesagt habe und dem zugestimmt. Heidi Prauser sei ihm gegenüber immer weniger bereit gewesen, sich auf Argumente einzulassen, sondern habe sich auf Ewald Müller oder ihren Seelenführer berufen. Im Gespräch habe sie sich immer öfter darauf zurückgezogen, daß sie darüber erst mit ihrem Seelenführer oder Ewald Müller sprechen müsse. Ähnlich habe sich auch Catharina Feraudi verhalten. Er habe den Eindruck eines Abhängigkeitsverhältnisses von Heidi Prauser zu Ewald Müller gehabt. Der Seelenführer sei die "priesterliche Person" im Hause der Familie Prauser gewesen. Heidi Prauser habe diesen öfter als absolute Autorität bezeichnet. Was der Seelenführer und Ewald Müller gesagt hätten, sei von Heidi Prauser absolut gesetzt worden.

Die Zeugin Catharina Feraudi hat demgegenüber bekundet, daß sie den Kläger nach ihrem Umzug nach Furtwangen dort

bei dessen Besuchen persönlich kennengelernt habe. Er sei mit der Familie Prauser gut befreundet gewesen. Es habe keine besondere Beziehung zwischen Heidi Prauser und dem Kläger gegeben. Die "priesterliche Person" wohne im Hause ganz für sich. Es sei ein Nachbar, den man ab und zu treffe. Heidi Prauser habe keine anderen Kontakte zu der "priesterlichen Person" gehabt als ihre Familie. Es habe keine religiösen Treffen im Hause gegeben.

Der Zeuge Xaver Weikmann, der sich als ein im Ruhestand befindlicher Priester bezeichnede, bekundete, daß er wegen seines schweren Asthmas lediglich auf Zeit im Schwarzwald lebe. Er habe jemanden in Löffingen gekannt, bei dem er 1993 probeweise für einige Zeit gewohnt habe. Anlässlich eines Besuchs bei der Familie Prauser habe er festgestellt, daß die Luft dort noch besser sei, weshalb er Anfang 1994 auf Einladung der Familie Prauser nach Furtwangen gekommen sei. Den Kläger habe er erstmals bei Familie Prauser kennengelernt. Weder zu seiner Bekannten in Löffingen, noch zur Familie Prauser gebe es Verbindungen über religiöse Inhalte. Es gebe auch keine religiösen Aktivitäten.

A 129

Auf Vorhalt der Schriftstücke der "Seerose" räumte der Zeuge ein, daß diese von seiner Bekannten, der Frau Ruf in Löffingen, verfaßt worden seien und er selbst handschriftlich "Heidi und Catharina" darauf vermerkt habe. Die beiden hätten die Texte haben wollen, weshalb er sie ihnen gegeben habe. Eigentlich hätten die Texte in den Reißwolf gehört.

Er sei nicht in einem bestimmten Sinne geistig-seelischer Führer von Heidi Prauser und Catharina Feraudi gewesen, aber er habe sie nicht weggeschickt, wenn sie an ihn eine Frage gerichtet hätten. Mit Herrn Müller habe er sich ebenfalls gut verstanden, aber besondere religiöse Aktivitäten habe es nicht gegeben.

Die Zeugin Heidi Prauser bekundete, daß weder der Kläger sie mit einem Priester in Verbindung gebracht habe, noch

umgekehrt. Sie wisse nicht, wie der Pfarrer Weikmann in ihr Haus gekommen sei. Er bewohne eine eigene Wohnung und man begegne sich mal im Treppenhaus. Es gebe keine religiösen Aktivitäten.

Auf Nachfrage räumte die Zeugin ein, daß sie mit Pater Weikmann schon auch religiöse Fragen bespreche und er ihr auf manche Frage einen guten Rat gegeben habe.

Bei der Vernehmung der Zeugen Feraudi, Weikmann und Prauser war nicht zu übersehen, daß alle drei Zeugen bemüht waren, ihre Kontakte innerhalb des Hauses der Familie Prauser und zum Kläger so unauffällig und banal wie möglich darzustellen. Es war auch nicht zu verkennen, daß alle drei Zeugen ihre Aussagen mit äußerster Zurückhaltung machten in dem erkennbaren Bemühen, so wenig wie möglich über ihre internen Beziehungen preiszugeben. Gerade diese mangelnde Offenheit der Zeugen ist aber gut vereinbar mit dem Eindruck des Zeugen Hageböck, daß sich im Verhältnis von Heidi Prauser zu Xaver Weikmann und dem Kläger religiös-motivierte Abhängigkeitsverhältnisse entwickelt haben, die mit einer starken Verslossenheit gegenüber Außenstehenden einhergehen.

Die Kammer hat durch die Beweisaufnahme letztlich nicht klären können, wie die Beziehungen der Bewohner des Hauses der Familie Prauser und ihres Bekanntenkreises konkret zu kennzeichnen sind. Andererseits hat die Beweisaufnahme in ausreichendem Maße Anknüpfungspunkte ergeben, die es als möglich erscheinen lassen, daß es im Verhältnis der Zeugin Heidi Prauser zu dem Zeugen Xaver Weikmann sowie dem Kläger religiöse Führerschaft und Abhängigkeit gibt.

- b) Der Kläger hat gegen die Beklagten keinen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf der Behauptung, der Kläger trage Mitverantwortung innerhalb der Sekte "little pebble", denn die Beklagten haben diese Behauptung weder wörtlich noch sinngemäß gegenüber Dritten aufgestellt. Die Beklagten haben den Kläger

lediglich in die geistige Nähe der religiösen Gruppierung um "little pebble" gestellt durch ihre Behauptungen, der Kläger habe Kontakte zu der Sekte um "little pebble" und er empfehle diese. Die behaupteten Kontakte sind hinreichend bewiesen durch die Tatsache, daß der Kläger selbst zu einer Großveranstaltung von "little pebble" nach München gereist ist und sich auf die Verteilerliste für die religiösen Botschaften dieser Gruppierung hatte setzen lassen. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß dies in kritischer Absicht geschehen war. Ob der Kläger die religiöse Bewegung um "little pebble" auch empfohlen hat, kann dahingestellt bleiben, denn mit dieser Behauptung wird weder wörtlich, noch sinngemäß zum Ausdruck gebracht, der Kläger trage Mitverantwortung innerhalb der Sekte "little pebble".

Soweit in dem Schreiben der Beklagten an den Zeugen Azone (AS. 27) von der "Mitverantwortung von Herrn Ewald Müller bei der Sekte" die Rede ist, bezieht sich diese Äußerung nicht auf die Rolle des Klägers in der Gruppierung um "little pebble", sondern auf den Kreis um Familie Prauser in Furtwangen, der von den Beklagten als sektiererische Gemeinschaft eingeordnet wird. Dies wird bestätigt durch die Aussagen des Zeugen Dosch. Dieser bekundete, daß er den Beklagten Ziff. 1 so verstanden habe, daß der Kläger in der Gruppierung im Schwarzwald, bei dem es sich um eine Art Gebetskreis gehandelt habe, eine führende Rolle spiele. Die Frage nach "little pebble" habe in keinem direkten Zusammenhang mit dieser Gruppe bestanden. Es habe sich dabei nach seinem Verständnis um einen besonderen Kreis gehandelt.

Der Kläger behauptet auch lediglich, daß sich diese Behauptung in dem von den Beklagten verteilten Flugblatte befinde. Im Flugblatt ist indessen eine Äußerung dieses Inhalts nicht enthalten.

4. Klagantrag Ziff. 3:

- a) Der Kläger hat keinen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf der Behauptung "der Kläger könne in irgend einer Weise, sei es direkt oder indirekt, auf die Tochter der Beklagten, Catharina

Feraudi, in der Gestalt Einfluß nehmen, daß er ihr gegenüber veranlassen könne, daß sie zu den Beklagten zurückkehre".

Eine Behauptung dieses Inhalts, deren Äußerung von den Beklagten bestritten wird, ist weder eine Tatsachenbehauptung, noch eine Schmähkritik. Sie stellt vielmehr eine wertende Einschätzung der Einflußmöglichkeiten des Klägers auf die Tochter der Beklagten dar. Dabei ist unstreitig, daß der Kläger aufgrund seiner freundschaftlichen Beziehungen zu der Familie Prauser einen ungehinderten Zugang zu der Tochter der Beklagten hat, während den Beklagten ein solcher Kontakt verwehrt ist.

Ein Unterlassungsanspruch kann allerdings auch in Betracht kommen, wenn eine Äußerung zwar ihrem Inhalt nach rechtlich nicht zu beanstanden ist, aber die betroffene Privatperson dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt wird, daß sie durch das Medium der Äußerung - z.B. Flugblätter - gegen ihren Willen in der Öffentlichkeit präsentiert wird (vgl. KG NJW 89/397). Entgegen der Behauptung des Klägers ist die beanstandete Äußerung jedoch in dem von den Beklagten verteilten Flugblatt nicht enthalten.

- b) Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf der Behauptung, der Kläger übe einen gefährlichen Einfluß auf die Tochter der Beklagten aus. Diese Äußerung ist zumindest sinngemäß in dem Schreiben der Beklagten an den Zeugen Azone enthalten (AS. 27). Es handelt sich dabei aber um ein reines Werturteil, das die Grenze zur Diffamierung nicht überschreitet.

Die Beklagten haben diese kritischen Äußerungen über den Kläger auch nicht in ihrem Flugblatt in der Öffentlichkeit verbreitet. Entgegen der Behauptung des Klägers ist diese Äußerung ebenfalls in dem von den Beklagten verteilten Flugblatt nicht enthalten. Der im letzten Absatz des Flugblattes enthaltene Satz: "Wir brauchen jede Information, die dazu dient, die zerstörerische Arbeit Herrn Müllers zu verhindern", mag zwar eine vom Kläger nicht hinzunehmende Äußerung sein; sie ist jedoch weder

wörtlich, noch sinngemäß deckungsgleich mit der Behauptung, der Kläger übe einen gefährlichen Einfluß auf die Tochter der Beklagten aus. Die im Flugblatt enthaltenen Behauptungen werden daher vom Klagantrag Ziff. 3 nicht erfaßt.

5. Klagantrag Ziff. 5:

Soweit der Kläger Ersatzansprüche in Höhe von 776,87 DM geltend macht, die mit dem einstweiligen Verfügungsverfahren und dem Hauptsacheverfahren im Zusammenhang stehen, sind diese, soweit sie für die Betreibung des jeweiligen Verfahrens erforderlich waren, im Kostenfestsetzungsverfahren geltend zu machen. Sofern es sich dabei nicht um notwendige Vorbereitungs- und Vollstreckungskosten handelt, ist nach Art der Aufwendungen auch kein materieller Kostenerstattungsanspruch gegeben.

Dies gilt insbesondere für die wiederholten Fahrten nach Furtwangen zur Erstellung eines Gedächtnisprotokolls. Ob mit diesem Protokoll der Parallelprozeß der Zeugin Prauser koordiniert, ein übereinstimmendes Aussageverhalten der Beteiligten gesichert oder irgend eine Art der Aufklärung erreicht werden sollte, ist weder dargelegt noch erkennbar, da dieses Gedächtnisprotokoll nicht in den Prozeß eingeführt worden ist.

Auch die Kosten der Fahrt nach Heidelberg ist von den Beklagten nicht zu erstatten. Hätte der Kläger die einstweilige Verfügung per Eilbrief an den Gerichtsvollzieher versandt und diesen vorab telefonisch benachrichtigt, so hätte die Zustellung noch am 26.05.1995 bewirkt werden können. Eine weitere "Überbeschleunigung" war nicht geboten, zumal die mit der einstweiligen Verfügung verfolgten Unterlassungsansprüche letztlich nur zu einem geringen Anteil begründet waren.

Schließlich besteht auch kein materieller Kostenerstattungsanspruch für die behaupteten Kopier- und Portokosten des Klägers. Abgesehen davon, daß nicht nachvollziehbar ist, wieso der Kläger 1,00 DM pro Kopie aufgewendet haben will, ist eine Rechtsgrundlage für einen Erstattungsanspruch des Klägers nicht gegeben. Das einstweilige

Verfügungsverfahren, das nur dem vorläufigen Rechtsschutz dient, gibt dem Kläger kein Recht, die einstweilige Verfügung mit Anlagen auf Kosten der Beklagten an einen nicht näher dargelegten Personenkreis zu versenden. Dieses Vorgehen kommt zudem der faktischen Durchsetzung eines nicht geschuldeten Widerrufs sehr nahe und ist auch deshalb eine nicht von den Beklagten zu bezahlende voreilige "Vollstreckung", weil die einstweilige Verfügung im Aufhebungsverfahren teilweise wieder aufgehoben wurde und sich im Hauptsacheverfahren auch nur ein geringer Anteil der Unterlassungsansprüche als materiell gerechtfertigt erwiesen hat.

6. Klagantrag Ziff. 6:

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schadens. Ein Anspruch auf Ersatz von immateriellem Schaden kommt nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn andere Mittel wie Unterlassung und Widerruf nicht ausreichen, um den Ehrenschatz der durch eine Äußerung in seinem Persönlichkeitsrecht verletzten Person zu sichern. Diese Situation ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Äußerungen, deretwegen der Kläger in diesem Verfahren Unterlassung begehren kann, verletzen den Kläger nicht derart nachhaltig in seiner Ehre, daß die Zuerkennung eines Geldausgleichs geboten ist. Dabei wird nicht verkannt, daß die Vorgänge, die zu diesem Rechtsstreit geführt haben und das Verfahren selbst geeignet waren, das soziale Ansehen des Klägers in Frage zu stellen. Dies ändert jedoch nichts daran, daß der Kläger bezogen auf die von ihm selbst gesetzten Verfahrensziele nur zu einem geringen Teil Erfolg gehabt hat.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

Für den durch Urlaubsabwesenheit an der Unterschrift gehinderten

VRLG Dr. Wenger

Dr. Kaiser

Dr. Eckhold-Schmidt

Dr. Eckhold-Schmidt

Ausgefertigt:

Göpfert

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle